

Haus- und Badeordnung

für das BALNEON • Sauna, Hallen- und Naturfreibad, Leinstraße 87, 31535 Neustadt

Inhaltsverzeichnis

I	Vorbemerkungen.....	1
II	Gemeinsame Bestimmungen für alle Bereiche.....	1
	§ 1 Zweck der Haus- und Badeordnung.....	1
	§ 2 Verbindlichkeit der Haus- und Badeordnung.....	2
	§ 3 Allgemeine Verhaltensregeln für alle Bereiche	2
	§ 4 Zugangsbedingungen.....	3
	§ 5 Öffnungs-/Nutzungszeiten, Angebote und Preise.....	4
	§ 6 Haftung	5
	§ 7 Salvatorische Klausel	5
III	Besondere Bestimmungen für den Badebereich.....	6
	§ 8 Zweck und Nutzung der Badebecken und des Naturbadesees.....	6
	§ 9 Bestimmungen für die Nutzung der Badebecken	6
	§ 10 Bestimmungen für die Nutzung des Naturbadesees im Freibadbereich.....	6
	§ 11 Besondere Einrichtungen, Wasserattraktionen.....	6
IV	Besondere Bestimmungen für den Saunabereich	6
	§ 12 Zweck und Nutzung der Saunaanlage.....	7
	§ 13 Allgemeine Verhaltensregeln.....	7
	§ 14 Verhaltensregeln in den Schwitzräumen	7
	§ 15 Verhaltensregeln im Infrarot-Wärmeraum.....	8
	§ 16 Verhaltensregeln in den Sauna-Aufenthaltsräumen	8
	§ 17 Bestimmungen für die Nutzung des Naturbadeteichs der Saunaterasse.....	8
	§ 18 Besondere Hinweise.....	8
V	Inkrafttreten.....	8

I Vorbemerkungen

Betreiber des BALNEON • Sauna, Hallen- und Naturfreibad, (nachfolgend Bad genannt) ist die **Wirtschaftsbetriebe Neustadt am Rübenberge GmbH, Hertzstraße 3, 31535 Neustadt**. Zum Bad gehören alle eingezäunten Grundstücke, Gebäude und Einrichtungen des Bades sowie die nicht eingezäunten Grundstücke, Wege, Grünanlagen und Einstellplätze des Bades.

Das Bad dient der Erholung und Gesundheit sowie der körperlichen Ertüchtigung der Bevölkerung. Der Betreiber unterhält das Bad als öffentliche Einrichtung, die nach Maßgabe dieser Haus- und Badeordnung jedermann zugänglich ist und während der festgelegten Betriebszeiten zur zweckentsprechenden Benutzung gegen Entrichtung des festgesetzten Eintrittspreises zur Verfügung steht.

In einem Teilbereich des Bades betreibt Actic Fitness GmbH, Rheinwerkallee 6, 53227 Bonn, ein Fitnessstudio, in dem Actic Fitness GmbH das Hausrecht ausübt. In einem anderen Teilbereich des Bades betreibt Knoll Fresh Food, Großer Weg, 31535 Neustadt, ein Bistro, in dem Knoll Fresh Food das Hausrecht ausübt. Actic Fitness und Knoll Fresh Food sind insoweit weitere Beauftragte des Bades im Sinne dieser Haus- und Badeordnung.

II Gemeinsame Bestimmungen für alle Bereiche

§ 1 Zweck der Haus- und Badeordnung

Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich des Bades.

§ 2 Verbindlichkeit der Haus- und Badeordnung

1. Die Haus- und Badeordnung gilt sowohl für den allgemeinen öffentlichen Bade- und Saunabetrieb als auch für das (nichtöffentliche) Vereins- und Schulschwimmen. Sie ist für alle Besucher verbindlich.
2. Bei Sonderveranstaltungen können einzelne Bestimmungen dieser Haus- und Badeordnung außer Kraft gesetzt werden.
3. Mit dem Erwerb einer Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung erkennt jeder Besucher die Bestimmungen dieser Haus- und Badeordnung sowie weitergehende Regelungen für besondere Einrichtungen (z. B. für Sprunganlagen, Wasserrutschen, Saunen) für einen sicheren und geordneten Betriebsablauf an.
4. Das Personal sowie weitere Beauftragte des Bades üben gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus. Anweisungen des Personals oder weiterer Beauftragter des Bades ist Folge zu leisten.
5. Besucher, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können des Bades verwiesen werden. Darüber hinaus kann ein befristetes oder dauerhaftes Hausverbot durch den Betreiber oder dessen Beauftragte ausgesprochen werden. Der Besucher kann hieraus keine Ansprüche ableiten, insbesondere wird das Eintrittsgeld in diesen Fällen nicht erstattet. Die Nichtbefolgung einer Anordnung kann als Hausfriedensbruch strafrechtlich verfolgt werden.
6. In besonderen Betriebsteilen, wie z. B. Schwimm- und Badebecken und deren Einrichtungen (Sprunganlagen, Wasserrutschen, Massagedüsen usw.), Sauna-, Infrarot-, Ruhe-, Liege-, Gastronomie- und Fitnessbereichen, gelten zusätzlich die dort ausgewiesenen Bestimmungen.
7. Angebrachte Warntafeln, Gebots- und Verbotsschilder und sonstige Hinweise sind zu beachten. Sie dürfen nicht verunreinigt, beschädigt oder entfernt werden.
8. Politische Handlungen, Veranstaltungen, Demonstrationen, die Verbreitung von Druckschriften, das Anbringen von Plakaten oder Anschlägen, Sammlungen von Unterschriftenlisten sowie die Nutzung des Bades zu gewerblichen oder sonstigen Zwecken sind nur nach ausdrücklicher Genehmigung durch den Betreiber erlaubt.
9. Aus Sicherheitsgründen werden einzelne Bereiche des Bades, die gesondert gekennzeichnet sind, videoüberwacht. Die Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes, insbesondere des § 14 d, werden eingehalten. Gespeicherte Daten werden gelöscht, sobald sie nicht mehr erforderlich sind oder schutzwürdige Interessen der Betroffenen einer weiteren Speicherung entgegenstehen.
10. Im Bad können durch Mitarbeiter oder autorisierte Personen gelegentlich Film- und Fotoaufnahmen aufgezeichnet werden. Die betroffenen Bereiche und Attraktionen werden vorab soweit möglich gekennzeichnet. Bitte meiden Sie diese Bereiche, wenn Sie nicht wünschen, dass Sie auf den Aufnahmen abgebildet sind und diese Aufnahmen evtl. in der Öffentlichkeit verwertet werden oder teilen Sie dies dem Fotografen/Filmteam mit. Ansonsten gehen wir davon aus, dass wir die innerhalb des Bades gemachten Aufnahmen für eigene Werbezwecke einsetzen und honorarfrei verwenden dürfen.

§ 3 Allgemeine Verhaltensregeln für alle Bereiche

1. Der Besucher hat alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie dem Aufrechterhalten der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit in der Anlage zuwiderläuft.
2. Die Einrichtungen des Bades einschließlich der Leihartikel sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung oder Beschädigung haftet der Nutzer für den Schaden. Für schuldhafte Verunreinigung kann ein besonderes Reinigungsgeld erhoben werden, dessen Höhe im Einzelfall nach Aufwand festgelegt wird.
3. Jeder Badegast muss das in Bädern bestehende erhöhte Unfallrisiko beachten, dass z.B. durch nasse und/oder rutschige Bodenflächen entsteht. Deshalb ist besondere Vorsicht geboten. Rutschfeste Badeschuhe sind empfehlenswert.
4. Die Nutzung der vorhandenen Einrichtungen und Attraktionen (Sprunganlagen, Rutschen usw.) geschieht auf eigene Gefahr. Die gesonderten Nutzungshinweise sind zu beachten.
5. Die Benutzung von Schwimmhilfen, Sport-/Spiel- und sonstigen Animationsgeräten (wie Bälle, Luftmatratzen, Schwimmflossen, Schnorchel usw.) ist nur mit Zustimmung des Aufsichtspersonals gestattet. Das Tragen von Augenschutzbrillen erfolgt auf eigene Gefahr. Das Tauchen mit Drucklufttauchgeräten ist nicht gestattet.
6. Insbesondere sind zu unterlassen:
 - a. Sexuelle Handlungen und Darstellungen

- b. das Ausspucken, insbesondere auf den Fußboden und/oder in die Schwimmbecken, und jede andere vermeidbare Verunreinigung des Bades und des Badewassers
 - c. das Einspringen in die Becken mit Ausnahme der freigegebenen Sprunganlagen und Startblöcke
 - d. das Turnen an Einstiegsleitern, Haltestangen bzw. -seilen
 - e. das Rennen auf den Beckenumgängen
 - f. das Schwimmen bzw. Tauchen durch Landezonen von Sprunganlagen und Wasserrutschen
 - g. das Hineinstoßen oder -werfen anderer Personen in die Becken
 - h. Bewegungs- und Ballspiele außerhalb der dafür vorgesehenen bzw. vom zuständigen Aufsichtspersonal genehmigten Flächen
7. Den Bade- und Saunagästen ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Ton- oder Bildwiedergabegeräte, andere Medien (z. B. Handys, Smartphones, Mini-Computer oder Tablet-PCs) oder Ferngläser zu benutzen. Geräte, mit denen fotografiert und/oder gefilmt werden kann, dürfen in die textiltfreien Bereiche nicht mitgenommen werden. Fotografieren und Filmen fremder Personen ist ohne deren Einwilligung nicht gestattet.
 8. Das Rauchen ist im gesamten Gebäude verboten. Rauchen ist nur in den gekennzeichneten Außenbereichen gestattet. Dies gilt auch für elektrische Zigaretten.
 9. Speisen und Getränken dürfen nur für den eigenen Verzehr mitgebracht und nur in den dafür ausgewiesenen Bereichen verzehrt werden. Das Mitbringen von alkoholischen Getränken ist untersagt. In den Gastronomiebereichen dürfen mitgebrachte Speisen und Getränke nicht verzehrt werden.
 10. Zerbrechliche Behälter (z. B. aus Glas oder Porzellan) dürfen nicht mitgebracht werden.
 11. In einzelnen Badbereichen gelten unterschiedliche Bekleidungsordnungen, die in den jeweiligen Nutzungshinweisen geregelt sind.
 12. Der Aufenthalt in den Wechselkabinen bzw. Umkleidebereichen ist nur zum An- und Auskleiden gestattet.
 13. Garderobenschränke und/oder Wertschließfächer stehen dem Besucher nur während der Gültigkeit seiner Zutrittsberechtigung zur Verfügung. Auf die Verfügbarkeit besteht kein Anspruch. Der Besucher ist verpflichtet, die Garderobenschränke und/oder Wertschließfächer ordnungsgemäß zu verschließen und das Verschlussmedium sorgfältig zu verwahren. Geld, Schmuck und sonstige Wertgegenstände sind in den Wertschließfächern zu deponieren. Der Badbetreiber oder seine Beauftragten haften nicht für abhanden gekommene Gegenstände. Bei Verlust des Verschlussmediums wird der Schrankinhalt an den Besucher erst nach Überprüfung seiner Identität und Berechtigung ausgegeben; es obliegt dem Besucher, seine Berechtigung nachzuweisen.
 14. Nach Betriebsschluss werden alle noch verschlossenen Garderobenschränke und Wertschließfächer geöffnet und gegebenenfalls geräumt. Der Inhalt wird als Fundsache behandelt.
 15. Fundgegenstände sind dem Personal zu übergeben. Über die Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.
 16. Barfußbereiche (z. B. Wechselkabinen, Duschen, der gesamte Bade- und Saunabereich) dürfen nur barfuß oder mit geeigneten Badeschuhen betreten werden. Das Befahren der Barfußbereiche mit mitgebrachten Kinderwagen und Rollstühlen ist nicht gestattet.
 17. Vor Betreten des Bade- und Saunabereiches, hat der Besucher seinen Körper in den Duschräumen gründlich zu reinigen. Die Verwendung von Körperreinigungsmitteln außerhalb der Dusch- und Waschräume ist nicht gestattet. Das Rasieren, Nägel schneiden, Haare färben usw. sind nicht erlaubt.
 18. Liegen und Stühle dürfen nicht mit Handtüchern, Taschen oder anderen Gegenständen dauerhaft belegt werden. Auf den Stühlen oder Liegen abgelegte Gegenstände werden im Bedarfsfall durch das Personal abgeräumt.
 19. Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung ist nicht gestattet. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung des Betreibers.

§ 4 Zugangsbedingungen

1. Während der für die Allgemeinheit bestimmten Öffnungszeiten steht die Nutzung des Bades jedermann frei; in bestimmten Fällen gelten Einschränkungen.
2. Jeder Besucher muss beim Durchschreiten der Drehsperren am Eingang im Besitz einer gültigen Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung für den jeweiligen Nutzungsbereich sein. Dies gilt nicht für Personen, die das Bad aufgrund einer besonderen Befugnis betreten dürfen.
3. Der Badegast muss Eintrittskarten oder Zutrittsberechtigungen sowie folgende vom Badbetreiber überlassene Gegenstände
 - a) Schrankfach-Armband und
 - b) Chipcoin

so verwahren, dass ein Verlust vermieden wird. Insbesondere hat er diese am Körper, z. B. Armband, zu tragen, bei Wegen im Bad bei sich zu haben und nicht unbeaufsichtigt zu lassen. Bei Nichteinhaltung dieser Vorgaben liegt bei einem Verlust ein schuldhaftes Verhalten des Badegastes vor. Der Nachweis des Einhaltens der vorgenannten ordnungsgemäßen Verwahrung obliegt im Streitfall dem Badegast.

4. Wer sich den Zutritt zum Bad in der Absicht erschleicht, das Entgelt nicht zu entrichten, handelt strafbar. Auch der Versuch ist strafbar. Personen, die sich widerrechtlich Zutritt zum Bad verschaffen und/oder unberechtigt kostenpflichtige Leistungen nutzen, z. B. die unbefugte Benutzung fremder Datenträger wie Schlüssel, Wertmarken oder Chipcoins, werden sofort des Bades verwiesen.
5. Eine Einzelkarte gilt ausschließlich am Tag der Ausgabe und berechtigt zum einmaligen Besuch des Bades. Mit Betreten des Nutzungsbereichs ist eine Weitergabe der Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung an Dritte nicht zulässig. Der Eintrittsausweis oder die Zutrittsberechtigung ist dem Aufsichtspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.
6. Für Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr ist die Begleitung einer geeigneten Person erforderlich. Weitergehende Regelungen und Altersbeschränkungen (z. B. Wasserrutschen, Saunaaanlage) sind möglich. Die allgemeine Aufsichtspflicht der Erziehungsberechtigten im Bad bleibt hiervon unberührt.
7. Gemäß Jugendschutzgesetz ist der Zutritt für Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren bis 22 Uhr beschränkt. Bei längeren Öffnungszeiten und Sonderveranstaltungen ist die Anwesenheit von Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren nur in Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person gestattet. Die Anwesenheit von Jugendlichen ab 16 Jahren ist längstens bis 24 Uhr, in Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person auch länger zulässig. Als erziehungsbeauftragte Person gilt jede Person über 18 Jahren, soweit sie dauerhaft oder zeitweise aufgrund einer Vereinbarung mit der personensorgeberechtigten Person Erziehungsaufgaben wahrnimmt. Diese Berechtigung ist auf Verlangen durch Vorlage der schriftlichen Vereinbarung (Aufsichtspflichterklärung) nachzuweisen. Beide Personen (Kind/Jugendlicher und personensorgeberechtigte/erziehungsbeauftragte Person) haben am Empfang ihre Personalausweise zu hinterlegen, die sie beim gemeinsamen Verlassen des Bades zurückerhalten. Kinder/Jugendliche und erwachsene Besucher erhalten Armbänder in unterschiedlicher Farbe, damit sichergestellt wird, dass in der Gastronomie nur altersgerechte Getränke ausgegeben werden.
8. Personen, die sich wegen gesundheitlicher Beeinträchtigungen nicht sicher fortbewegen oder umkleiden können oder sich gefährden (z. B. Personen mit Neigungen zu Krampf-, Ohnmacht- oder Epilepsieanfällen sowie mit Herzkreislauferkrankungen), ist die Benutzung des Bades nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet.
9. Der Zutritt ist Personen nicht gestattet,
 - a) die an ansteckenden Krankheiten im Sinne des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten bei Menschen und des Infektionsschutzgesetzes, im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen oder amtsärztlichen Bescheinigung gefordert werden;
 - b) die an ansteckenden oder unästhetischen Hautausschlägen leiden, offene Wunden haben (ausgenommen geringfügige Verletzungen);
 - c) die unter Alkohol-, Medikamenten- oder Drogeneinfluss stehen;
 - d) gegen die ein Hausverbot ausgesprochen wurde;
 - e) die Tiere mit sich führen.

§ 5 Öffnungs-/Nutzungszeiten, Angebote und Preise

1. Die Öffnungszeiten und die gültige Preisliste werden durch Aushang bekannt gegeben, sind an der Kasse einsehbar oder im Internet unter www.balneon.de abrufbar.
2. Für bestimmte Tarife gelten besondere Nutzungszeiten; bei Zeitüberschreitung erfolgt eine Nachberechnung.
3. Erworbene Eintrittskarten, Zutrittsberechtigungen und Gutscheine werden nicht zurückgenommen, gezahlte Entgelte nicht erstattet.
4. Wechselgeld ist sofort zu kontrollieren, spätere Reklamationen werden nicht anerkannt.
5. Der Badegast muss Eintrittskarten oder Zutrittsberechtigungen sowie die ggf. vom Betreiber überlassenen Gegenstände (z. B. Garderobenschrank- oder Wertschließfachschlüssel, Datenträger des Zahlungssystems (Chipcoins) oder Leih Sachen) so verwahren, dass ein Verlust vermieden wird. Insbesondere hat er diese am Körper (z. B. Armband) zu tragen, bei Wegen im Bad bei sich zu haben und nicht unbeaufsichtigt zu lassen. Bei Nichteinhaltung dieser Vorgaben liegt bei einem Verlust ein schuldhaftes Verhalten des Badegastes vor. Der Nachweis des Einhaltens der vorgenannten ordnungsgemäßen Verwahrung obliegt im Streitfall dem Badegast.
6. Von Personen, die über keinen gültigen Eintrittsausweis verfügen, kann eine Aufwandsentschädigung (Bearbeitungsgebühr) in Höhe von 20 Euro verlangt werden; der Eintrittspreis ist nachzuentrichten.
7. Die Nutzungszeit beginnt und endet mit dem Durchschreiten der Drehkreuze am Ein- bzw. Ausgang.
8. Für besondere Bade- und Saunangebote (z.B. Babyschwimmen, Damensauna) gelten besondere Zutrittsvoraussetzungen und Öffnungszeiten.

9. Kassenschluss/Einlassende ist 60 Minuten vor Ablauf der Öffnungszeit. Die Bade- und Saunabereiche, die Außenbereiche sowie sämtliche Nebenbereiche sind in jedem Falle, unabhängig vom Zeitpunkt des Lösens der Eintrittskarte, spätestens 15 Minuten vor Ablauf der Öffnungszeit zu verlassen. Mit Ablauf der Öffnungszeit ist das Gebäude zu verlassen.
10. Die Nutzung des Bades, einzelner Betriebsteile oder einzelner Angebote kann auch im laufenden Betrieb eingeschränkt oder gesperrt werden. In diesen Fällen besteht kein Anspruch auf Minderung oder Erstattung des Eintrittsgeldes.
11. Bei Veranstaltungen und Kursen (wie z.B. Aqua-Jogging) können Beeinträchtigungen durch Musik und/oder weitere Programmpunkte jedweder Art entstehen.
12. Die Teilnahme an
 - a. Kursangeboten (z. B. Schwimm-, Aquakursen usw.)
 - b. Animationsprogrammen des Bades (z. B. Kinderspielnachmittage usw.)
 setzen die Gesundheit des Teilnehmers voraus; sie erfolgt auf eigene Gefahr. Personen mit gesundheitlichen Beschwerden oder Rekonvaleszenten nach Krankheiten oder Verletzungen sollten erst nach Konsultation eines Arztes über ihre Teilnahme entscheiden. Über die Übungsteilnahme und Intensität der Teilnahme entscheidet allein der Teilnehmer bzw. für Kinder und Jugendliche die personensorgeberechtigte oder erziehungsbeauftragte Person.
13. Das zusätzliche Animationsprogramm für Kinder ist keine Kinderbetreuung im Sinne einer Beaufsichtigung bzw. Inobhutnahme von Kindern. Insoweit ist das Personal des Bades für die Beaufsichtigung der Kinder nicht verantwortlich. Der Betreiber übernimmt insbesondere keine Verantwortung dafür, dass Kinder den Animations- bzw. Veranstaltungsbereich eigenmächtig verlassen. Die Aufsichtspflicht für die Kinder verbleibt während der gesamten Veranstaltung bei der personensorgeberechtigten/erziehungsbeauftragten Person. Die personensorgeberechtigte/erziehungsbeauftragte Person versichert, dass den Kindern die Nutzung aller Spiel-, Sport und Unterhaltungsmöglichkeiten des Bades gestattet ist. Die personensorgeberechtigte/erziehungsbeauftragte Person haftet für die Kinder und ist sowohl für entstandene Schäden an Einrichtungen und Geräten, als auch für Personen- und Sachschäden bei Dritten verantwortlich. Insoweit bleibt die sich aus § 832 BGB ergebende zivilrechtliche Haftung der Aufsichtspflichtigen für minderjährige Benutzer unberührt.

§ 6 Haftung

1. Der Betreiber haftet grundsätzlich nicht für Schäden der Nutzer. Dies gilt nicht für eine Haftung wegen Verstoßes gegen eine wesentliche Vertragspflicht und für eine Haftung wegen Schäden des Nutzers aus einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie ebenfalls nicht für Schäden, die der Nutzer aufgrund einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Betreibers, dessen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen erleidet. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Nutzer regelmäßig vertrauen darf.
2. Als wesentliche Vertragspflicht des Betreibers zählen insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Benutzung der Badeeinrichtung, soweit diese nicht aus betrieblichen Gründen teilweise gesperrt ist, sowie die Teilnahme an den angebotenen, im Eintrittspreis enthaltenen Veranstaltungen. Die Haftungsbeschränkung nach Abs. 1 Satz 1 und 2 gilt auch für die auf den Einstellplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge.
3. Dem Nutzer wird ausdrücklich geraten, keine Wertgegenstände mit in das Bad zu nehmen. Von Seiten des Betreibers werden keinerlei Überwachungs- und Sorgfaltspflichten für dennoch mitgebrachte Wertgegenstände übernommen. Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet der Betreiber nur nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch bei Beschädigung der Sachen durch Dritte.
4. Das Einbringen von Geld oder Wertgegenständen in einen durch den Betreiber zur Verfügung gestellten Garderobenschrank und/oder einem Wertschließfach begründet keinerlei Pflichten des Betreibers in Bezug auf die eingebrachten Gegenstände. Insbesondere werden keine Verwahrpflichten begründet. Es liegt allein in der Verantwortung des Nutzers, bei der Benutzung eines Garderobenschrankes und/oder eines Wertschließfaches diese ordnungsgemäß zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und die Schlüssel/Datenträger sorgfältig aufzubewahren.
5. Bei schuldhaftem Verlust der gemäß § 4 (3) vom Badbetreiber überlassenen Gegenstände werden folgende Pauschalbeträge in Rechnung gestellt:
 - a) Schrankfach-Armband 5,00 Euro
 - b) Chipcoin 5,00 Euro
6. Dem Nutzer wird ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden ist oder dass er wesentlich niedriger ist als der Pauschalbetrag. Bei Verlust von Garderobenschrank- oder Wertschließfachschlüsseln, werden die Kosten der Ersatzbeschaffung (Personal- und Materialkosten) dem Badegast, ggf. als Pauschalbetrag, berechnet. Dem Nutzer wird ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden ist oder dass er wesentlich niedriger ist als der Pauschalbetrag. Mögliche Aufbuchungen (Gastronomieverzehr, Shopartikel usw.) werden anhand des Kassensystems ermittelt und dem Badegast in Rechnung gestellt.

7. Bei nicht sachgerechter oder missbräuchlicher Nutzung, schuldhafter Verunreinigung oder Beschädigung von Einrichtungen des Bades, dessen Grünanlagen und Anpflanzungen oder Entfernung von Einrichtungsgegenständen haftet der Besucher für daraus entstehende Schäden. Eltern haften für Ihre Kinder.
8. Unfälle oder Schäden sind dem Personal unverzüglich zu melden. Eine Unterlassung führt zum Verlust von Ersatzansprüchen.
9. Der Betreiber ist nicht bereit und verpflichtet, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

§ 7 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Haus- und Badeordnung rechtsunwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. In diesen Fällen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

III Besondere Bestimmungen für den Badebereich

§ 8 Zweck und Nutzung der Badebecken und des Naturbadesees

1. Schwimm- und Badebecken des Bades dienen der Gesundheitsförderung, dem Bewegungstraining und der Erholung der Badegäste. Unterschiedliche Gegebenheiten (z. B. Badewassertemperatur, Beckengestaltung, Wassertiefe) bestimmen die Art der Nutzung.
2. Die Nutzung der Schwimm- und Badebecken verlangt besondere Rücksichtnahme auf andere Badegäste.
3. Der Aufenthalt im Badebereich ist nur in allgemein üblicher Badebekleidung gestattet. Babys und Kleinkinder haben Aquawindeln zu tragen.

§ 9 Bestimmungen für die Nutzung der Badebecken

1. An Becken mit einer Wassertiefe von bis zu 1,35 m ist keine permanente Wasseraufsicht vorhanden.
2. Die Schwimmbecken dürfen nur von Schwimmern benutzt werden. Nichtschwimmer dürfen sich nur in den abgegrenzten und gekennzeichneten Nichtschwimmerbereichen aufhalten.
3. Nichtschwimmer dürfen die Schwimmerbecken weder mit Schwimmhilfen noch in Begleitung anderer Personen benutzen. Generell dürfen alle Beckenbereiche und Attraktionen im Bad nur von befähigten Personen genutzt werden.
4. Für Schulen, Vereine und berechnete Institutionen werden bestimmte Badbereiche für den Schul- und Übungsbetrieb zeitweise abgetrennt; sie stehen der Öffentlichkeit in diesen Zeiten nicht zur Verfügung.
5. Im Kleinkindbereich (Spiel- und Wasserflächen) obliegt die Aufsichtspflicht der erziehungsberechtigten/personensorgeberechtigten/erziehungsbeauftragten Person des Kindes.
6. Bei der Durchführung von Kindergeburtstagen obliegt die Aufsichtspflicht, auch bei der Inanspruchnahme einer Animation, der erziehungsberechtigten/personensorgeberechtigten/erziehungsbeauftragten Person.
7. Bei aufziehenden Gewittern ist das Baden in allen Außenbecken untersagt; den Anweisungen des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten.

§ 10 Bestimmungen für die Nutzung des Naturbadesees im Freibadbereich

1. Am Naturbadensee ist keine permanente Wasseraufsicht vorhanden. Die Nutzung des Naturbadesees geschieht grundsätzlich auf eigene Gefahr.
2. Das Wasser im Naturbadensee wird nicht beheizt. Er darf nicht benutzt werden, wenn er ganz oder teilweise zugefroren ist.
3. Kinder unter 4 Jahren dürfen den Naturbadensee, auch unter Aufsicht der verantwortlichen Begleitperson, nicht benutzen.
4. Der Naturbadensee ist entsprechend den Empfehlungen des Umweltbundesamtes (Kleinbadeteiche mit biologisch-mechanischer Aufbereitung) gebaut worden und wird als solcher betrieben. Trotzdem ist ein Infektionsrisiko für die Benutzer des Naturbadesees nicht auszuschließen. Aus diesem Grund schließt der Betreiber die Haftung für eine etwaige Infektionserkrankung, die aus der Nutzung des Naturbadesees resultiert, aus.

§ 11 Besondere Einrichtungen, Wasserattraktionen

Die Benutzung der Wasserattraktionen (wie z. B. Sprunganlagen, Rutschen) erfolgt auf eigene Gefahr. Die Wasserattraktionen dürfen nur nach Freigabe und mit ausreichendem Sicherheitsabstand genutzt werden. Der Aufenthalt im Landebereich der Wasserattraktionen, das Unterschwimmen und das Tauchen im Bereich der Sprunganlagen sind untersagt. Die aushängenden Sicherheitshinweise sind zu beachten.

IV Besondere Bestimmungen für den Saunabereich

§ 12 Zweck und Nutzung der Saunaanlage

1. Die Saunaanlage des Bades dient der Gesundheitsförderung und der Erholung der Badegäste.
2. Für die Benutzung der Saunaanlage sind die Empfehlungen des Deutschen Sauna-Bundes e.V. zu beachten, die im Bad eingesehen werden können.
3. Die speziellen Bestimmungen zum Verhalten in der Saunaanlage sind den entsprechenden Aushängen vor Ort zu entnehmen und zu beachten.
4. Die Saunaanlage ist ein textilfreier Bereich (FKK).

§ 13 Allgemeine Verhaltensregeln

1. Grundsätzlich sollen nur gesunde Menschen die Saunaanlage benutzen. Personen mit gesundheitlichen Problemen sollten mit ihrem Arzt vorab klären, ob für sie beim Saunabaden besondere Risiken bestehen.
2. Personen mit folgenden Krankheiten sind vom Besuch der Saunaanlage ausgeschlossen:
 - a. intensive Hauterkrankungen
 - b. entzündliche und passive Hautkrankheiten und Ekzeme
 - c. alle Infektionskrankheiten
 - d. septische Infekte
 - e. akute Virusinfektion (z. B. Grippe)
 - f. akute entzündliche Erkrankungen innerer Organe
 - g. akute und nicht ausgeheilte Lungentuberkulose
 - h. entzündlicher Zustand des Herzens
 - i. akute Stadien des Herzinfarktes
 - j. Dekompressionszustände von Herz-Kreislauf
 - k. Anfallserkrankungen (z. B. Epilepsie)
 - l. Bluthochdruck über 200mmHg systolisch und 130mmHg diastolisch
 - m. Venenentzündungen
 - n. schwere vegetativ nervöse Störungen mit hochgradiger Kreislauf labilität
 - o. die ersten 3 Monaten nach einem Schlaganfall
3. Während des Saunaaufenthaltes empfiehlt es sich, intensive sportliche Betätigungen zu unterlassen.
4. Nach dem Aufenthalt in Schwitzräumen und vor der Benutzung der Sauna-Badebecken (Warmwasserbecken, Naturbadebecken) ist der Schweiß gründlich abzduschen.
5. Bürstenmassagen sind in der gesamten Saunaanlage aus hygienischen Gründen nicht gestattet.
6. Liegen und Stühle dürfen nicht dauerhaft mit Handtüchern, Taschen oder anderen Gegenständen belegt werden. Auf den Stühlen oder Liegen abgelegte Gegenstände werden im Bedarfsfall durch das Personal abgeräumt.

§ 14 Verhaltensregeln in den Schwitzräumen

1. Die Benutzung der Schwitzräume ist nur unbedeckt gestattet.
2. Die Saunakabinen sind grundsätzlich barfuß zu betreten. Badeschuhe werden aus Sicherheitsgründen vor dem Schwitzraum abgestellt.

3. Die Liege- und Sitzgelegenheiten der Saunakabinen sind nur mit einer ausreichend großen Unterlage (z. B. Saunatuch) zu benutzen. Dies gilt insbesondere für Bauch, Rücken, Gesäß und Füße. Das Dampfbad ist aufgrund der hohen Luftfeuchtigkeit ohne Bade-/Handtuch zu benutzen.
4. Traditionell bestehen in Sauna- und anderen Schwitzräumen besondere Bedingungen, wie z. B. höhere Raumtemperaturen, gedämpfte Beleuchtung, Stufenbänke und unterschiedliche Wärmequellen. Die verschiedenen Ebenen ohne Geländer verlangen ein vorsichtiges Auf- und Absteigen. Das Berühren von Hitze leitenden Elementen ist zu unterlassen.
5. Technische Einbauten (z. B. Heizkörper, Beleuchtungskörper, Saunaheizgeräte einschließlich deren Schutzgitter und Messfühler) dürfen nicht mit Saunatüchern oder anderen Gegenständen belegt werden. Es besteht Brandgefahr.
6. Aus Gründen gegenseitiger Rücksichtnahme sind in Schwitzräumen laute Gespräche, Schweißschaben, Bürsten, Kratzen usw. nicht erlaubt.
7. Saunaaufgüsse dürfen ausschließlich vom Personal durchgeführt werden. Eigene Aufgussessenzen dürfen nicht verwendet werden.
8. Aus gesundheitlichen Gründen ist bei Saunaaufgüssen die Saunakabine erst kurz vor Aufgussbeginn zu betreten.

§ 15 Verhalten im Infrarot-Wärmeraum

Grundsätzlich sollen nur gesunde Menschen den Infrarot-Wärmeraum benutzen. Personen mit gesundheitlichen Problemen sollten mit ihrem Arzt vorab klären, ob für sie besondere Risiken bestehen.

§ 16 Verhaltensregeln in den Sauna-Aufenthaltsräumen

1. Die Liege- und Sitzgelegenheiten in den Sauna-Aufenthaltsräumen dürfen nur mit einem Bademantel oder einer trockenen, körpergroßen Unterlage (z. B. Badetuch) benutzt werden.
2. In allen Sauna-Aufenthaltsräumen haben sich die Saunabesucher so zu verhalten, dass andere Saunabesucher nicht belästigt oder gestört werden. In den Liege- und Ruheräumen haben sich alle Saunabesucher ruhig und rücksichtsvoll zu verhalten.
3. Einreibemittel jeder Art dürfen vor Benutzung der Sauna-Badebecken sowie der Liege- und Sitzgelegenheiten nicht angewendet werden.

§ 17 Bestimmungen für die Nutzung des Warmwasserbeckens und des Naturbadeteichs der Saunaterasse

1. Am Warmwasserbecken und am Naturbadeteich ist keine permanente Wasseraufsicht vorhanden. Die Nutzung des Warmwasserbeckens und des Naturbadeteiches geschieht grundsätzlich auf eigene Gefahr.
2. Zur Vermeidung von Unfällen und aus Rücksicht auf andere Saunabesucher darf in die Sauna-Badebecken nicht eingesprungen werden.
3. Das Wasser im Naturbadeteich ist nicht beheizt. Er darf nicht benutzt werden, wenn er ganz oder teilweise zugefroren ist.
4. Kinder unter 4 Jahren dürfen den Naturbadeteich, auch unter Aufsicht der verantwortlichen Begleitperson, nicht benutzen.
5. Der Naturbadeteich ist entsprechend den Empfehlungen des Umweltbundesamtes (Kleinbadeteiche mit biologisch-mechanischer Aufbereitung) gebaut worden und wird als solcher betrieben. Trotzdem ist ein Infektionsrisiko für die Benutzer des Naturbadeteiches nicht auszuschließen. Aus diesem Grund schließt der Betreiber die Haftung für eine etwaige Infektionserkrankung, die aus der Nutzung des Naturbadeteiches resultiert, aus.

§ 18 Besondere Hinweise

1. Die Saunaanlage dürfen Kinder ab dem 4. Lebensjahr besuchen. Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren ist der Zutritt zur Saunaanlage grundsätzlich nur mit einer erwachsenen Begleitperson gestattet. Die Aufsichtspflicht für Minderjährige obliegt der Begleitperson.
2. Zur Damensauna dürfen Kinder männlichen Geschlechts bis zu einem Alter von 6 Jahren mitgebracht werden.
3. Die Sauna-Gastronomie ist aus ästhetischen und hygienischen Gründen nur mit zweckmäßiger Bekleidung aufzusuchen (z. B. Bademantel).
4. Zur Vermeidung von Unfällen ist jeglicher Glasbruch dem Personal umgehend zu melden.

5. Geschirr aus der Sauna-Gastronomie darf nicht in die übrigen Saunabereiche transportiert werden.
6. Der Verzehr von mitgebrachten Speisen und Getränken ist im gesamten Saunabereich nicht gestattet. Ausgenommen davon ist der Verzehr von eigenem Mineralwasser außerhalb des Gastronomiebereichs, um den erhöhten Flüssigkeitsbedarf nach dem Saunieren zu stillen.

V Inkrafttreten

Diese Haus- und Badeordnung für das BALNEON – Sauna, Hallen- und Naturfreibad tritt am 1. März 2018 in Kraft.

, den
